

Testatsexemplar

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025

und
Lagebericht 2025

der

Kindernothilfe e.V.
Duisburg

BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

SCHOMERUS

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kindernothilfe e.V., Duisburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kindernothilfe e.V., Duisburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kindernothilfe e.V., Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Gewinn- und Verlustrechnung nach DZI-Kriterien (Spartenrechnung), aber nicht den Jahresabschluss, nicht den Lagebericht und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- ◆ wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- ◆ anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

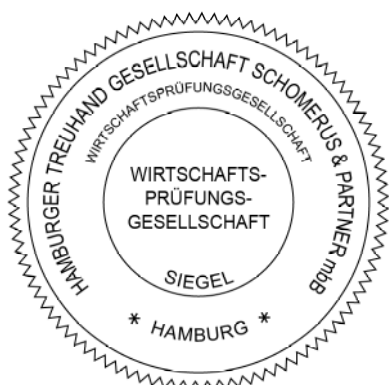
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 30. April 2026

**Hamburger Treuhand Gesellschaft
Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin**



Schwunk

Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Tietz

Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dieser Bestätigungsvermerk wurde im Original digital signiert. Er ist nur gültig mit den zugehörigen digitalen Signaturen.

Anlagen

SCHOMERUS

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Kindernothilfe e.V., Duisburg

AKTIVA

| | 31.12.2025 € | 31.12.2024 T€ |
|---|------------------------|------------------|
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 826.480,13 | 1.011 |
| II. Sachanlagen | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 2.679.383,43 | 2.732 |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>520.341,02</u> | <u>684</u> |
| | 3.199.724,45 | 3.416 |
| III. Finanzanlagen | | |
| 1. Beteiligungen | 70.003,00 | 77 |
| 2. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften | 519.658,88 | 520 |
| 3. Wertpapiere des Anlagevermögens | <u>2.744.003,76</u> | <u>2.754</u> |
| | <u>3.333.665,64</u> | <u>3.351</u> |
| |7.359.870,22 |7.778 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 54.623,52 | 46 |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände | <u>7.530.946,41</u> | <u>3.771</u> |
| | 7.585.569,93 | 3.817 |
| II. Wertpapiere | 660.005,38 | 13 |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | <u>28.933.660,76</u> | <u>30.095</u> |
| | ...37.179.236,07 | ...33.925 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | <u>.....686.962,56</u> | <u>.....352</u> |
| | <u>45.226.068,85</u> | <u>42.055</u> |

PASSIVA

| | 31.12.2025 € | 31.12.2024 T€ |
|---|----------------------|------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. Vereinskaptal | 24.954.779,51 | 19.970 |
| II. Rücklagen | | |
| 1. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit | 4.423.994,56 | 5.204 |
| 2. Projekte der humanitären Hilfe | <u>7.067.078,84</u> | <u>9.176</u> |
| | <u>11.491.073,40</u> | <u>14.380</u> |
| | 36.445.852,91 | 34.350 |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. Steuerrückstellungen | 136.856,39 | 260 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | <u>1.844.058,33</u> | <u>1.130</u> |
| | 1.980.914,72 | 1.390 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Projektzusagen | 5.026.551,03 | 5.154 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 667.044,09 | 590 |
| 3. Sonstige Verbindlichkeiten | <u>1.052.389,47</u> | <u>518</u> |
| | 6.745.984,59 | 6.262 |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | 53.316,63 | 53 |
| | <u>45.226.068,85</u> | <u>42.055</u> |

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

Kindernothilfe e.V., Duisburg

| | 2025 € | 2024 T€ |
|---|--------------------------|-------------------|
| ERTRÄGE | | |
| 1. Spenden | 53.313.065,78 | 53.448 |
| 2. Erbschaften, Vermächtnisse | 11.150.667,19 | 6.443 |
| 3. Bußgelder | 630.319,00 | 654 |
| 4. Mitgliedsbeiträge | 12.571,78 | 8 |
| 5. Zuwendungen und Zuschüsse | 13.633.076,00 | 11.276 |
| 6. Andere und sonstige betriebliche Erträge | 851.583,40 | 919 |
| 7. Zinsen und ähnliche Erträge | <u>263.244,51</u> | <u>436</u> |
| 8. Summe Erträge | <u>...79.854.527,66</u> | <u>...73.184</u> |
| AUFWENDUNGEN | | |
| 9. Aufwendungen für Projekte und Hilfe vor Ort | -50.889.258,77 | -51.977 |
| 10. Sachaufwendungen für satzungsgemäße Bildungs-, Informationsarbeit, Advocacy | -931.042,74 | -918 |
| 11. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | -11.752.448,25 | -11.403 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | <u>-3.068.109,11</u> | <u>-2.923</u> |
| | -14.820.557,36 | -14.326 |
| 12. Abschreibungen | | |
| a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -1.086.452,83 | -1.125 |
| b) Abschreibungen auf Finanzanlagen | <u>-63.543,38</u> | <u>0</u> |
| | -1.149.996,21 | -1.125 |
| 13. Andere und sonstige betriebliche Aufwendungen | <u>-9.967.704,58</u> | <u>-9.950</u> |
| 14. Summe Aufwendungen | <u>...-77.758.559,66</u> | <u>...-78.296</u> |
| 15. JAHRESERGEBNIS | 2.095.968,00 | -5.112 |
| 16. Entnahmen aus dem Vereinskaptal | 0,00 | 4.659 |
| 17. Einstellungen in das Vereinskaptal | -4.985.184,56 | 0 |
| 18. Entnahmen aus Rücklagen | 2.889.216,56 | 959 |
| 19. Einstellungen in Rücklagen | <u>0,00</u> | <u>-506</u> |
| 20. ERGEBNISVORTRAG | <u>...0,00</u> | <u>...0</u> |

Kindernothilfe e.V., Duisburg
Anhang zum Jahresabschluss 2025

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen..... | 2 |
| 2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses | 2 |
| 3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden..... | 3 |
| 4. Erläuterungen zur Bilanz | 4 |
| 5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung | 4 |
| 6. Ergebnisverwendungsvorschlag..... | 5 |
| 7. Sonstige Angaben | 5 |

Kindernothilfe e.V.
Anhang zum Jahresabschluss 2025

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Der Kindernothilfe e.V. hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1336 eingetragen.

2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 des Kindernothilfe e.V., Duisburg, wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches/HGB gemäß der §§ 238 bis 263, der sinngemäßen Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) und unter Beachtung der Stellungnahmen des Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) sowie zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) aufgestellt und gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Ergänzend werden die Aufwendungen gemäß den Empfehlungen des Deutsche Sozialinstitut für soziale Fragen (DZI) und der Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) in Programm- sowie in Werbe- und Verwaltungsausgaben aufgeteilt.

Die für Spenden sammelnde Organisationen gültige IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) wird mit folgenden, begründeten Ausnahmen angewendet:

1. Die Spenden werden im Zeitpunkt des Zuflusses ertragswirksam erfasst (Zuflussprinzip).
2. Die Abgrenzung von noch nicht verwendeten Spenden zum Jahresende erfolgt über die Bildung entsprechender freier und zweckgebundener Rücklagen aus dem Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust), die in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen werden.
3. Es erfolgt keine Bildung von Sonderposten für spendenfinanzierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Gründe für diese Ausnahmen sind:

- Generelles Ziel der Rechnungslegung ist es, unter finanziellen Gesichtspunkten Rechenschaft abzulegen. Der Jahresabschluss gewinnt jedoch durch die Bildung von Sonderposten so an Komplexität, dass dieser nicht hinreichend den Anspruch der Interessensgruppen (insbesondere der Spender*innen) an eine nachvollziehbare und transparente Rechnungslegung erfüllt.
- Bei Anwendung geht ein Teil der Transparenz der Rechnungslegung verloren. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zu § 265 Abs. 5 HGB. Das Jahresergebnis ist in Abhängigkeit von bilanzierten Projektzusagen gestaltbar und damit u.a. eine Vergleichbarkeit nicht immer gegeben. Die Möglichkeit, das Jahresergebnis im Spendenbereich stets auf null zu glätten (Spendenertrag gleich Spendenaufwand), führt zu einer Verschleierung der tatsächlichen Ertragslage. Um Informationen in der erforderlichen Form aufzubereiten, bedarf es zum Teil umfangreicher Nebenrechnungen: So verlangt z.B. das DZI die Darstellung der Spendeneingänge gemäß dem Zuflussprinzip und die Entwicklung der Sonderposten separat und nachvollziehbar im Jahresabschluss darzustellen.
- Der ertragswirksame Ausweis der Spenden erst im Jahr ihrer Verwendung verstößt gegen das Realisationsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB der kaufmännischen Rechnungslegung. Dieses wird jedoch u.a. vom DZI in dessen Leitlinien für die Vergabe des DZI-Spenden-Siegels gefordert. Es werden keine hinreichend zu begründenden Ausnahmefälle gesehen, die eine Abweichung vom Grundsatz des Realisationsprinzips rechtfertigen.
- Im Übrigen wird in der Anwendung ein Verstoß gegen die allgemeine Pflicht zur periodengerechten Erfassung der Einnahmen gesehen, die sich aus den §§ 259 und 260 BGB ergibt.
- Die Anwendung führt zu einem Verstoß gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und des sparsamen Umgangs mit Spendengeldern: So ist z.B. für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen eine Nebenbuchhaltung erforderlich. Der mit der Umstellung und Anwendung verbundene Aufwand in der Rechnungslegung ist nicht gerechtfertigt, da für den Spender und für die Organisation aus zuvor genannten Gründen kein zusätzlicher Nutzen zu erkennen ist.

Kindernothilfe e.V.
Anhang zum Jahresabschluss 2025

Der Verein bilanziert im Sinne des § 267 HGB wie eine Kapitalgesellschaft vergleichbarer Größe und ist als gemeinnützige Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Folgenden dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewandt:

Die Aktivierung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Davon ausgenommen sind die unentgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände, für die kein geregelter Handel und damit eine Preisfindung am Ersatzmarkt erfolgt. Gemäß Vorstandsbeschluss Nr. 1360/2 vom 28.02.2012 wird bei Aktivierung ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 30 % des ermittelten Wertes in Abzug gebracht. Ist keine Wertermittlung (z.B. am Zweitmarkt) möglich, wird ein Bilanzposten von 1 Euro angesetzt.

Gegenstände, die der Abnutzung unterliegen, werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ausschließlich linear abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben; der Abgang erfolgt ebenfalls im Zugangsjahr.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei den Bürogebäuden beläuft sich auf 50 Jahre (Altbau) und 30 Jahre (Neubau). Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der immateriellen Vermögensgegenständen liegt dabei zwischen 3 und 5 Jahren und bei den übrigen Sachanlagen (außer Bürogebäude) zwischen 1 und 10 Jahren.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgen außerplanmäßige Abschreibungen; bei nur vorübergehender Wertminderung bleiben diese Wertschwankungen unberücksichtigt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind im Einzelnen mit ihren Nennbeträgen bilanziert. Unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, werden mit dem Marktwert bzw. voraussichtlichen Verkaufspreis abzgl. eines Sicherheitsabschlags von bis zu 30% im Rahmen von Einzelfallbeurteilungen bewertet. Ist keine Wertermittlung möglich, wird ein Bilanzposten von 1 Euro angesetzt.

Unter dem Posten Wertpapiere werden im Umlaufvermögen aus Nachlässen stammende und zum Verkauf vorgesehene Wertpapiere ausgewiesen.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nominalbeträgen angesetzt. Bankguthaben in Fremdwährung werden zum Geldkurs des letzten Börsentages des Geschäftsjahres in Euro umgerechnet. Die sich dabei ergebenden Umrechnungsauswirkungen werden ertrags-/aufwandswirksam berücksichtigt.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung wurden gemäß § 250 HGB entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Rückstellungen:

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund (KZVK). Diese werden in Ausübung des Wahlrechts des Art 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die KZVK ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversicherung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Beiträge finanziert. Als Beitrag werden 6 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben, wobei der Anteil der Kindernothilfe 5,6 % beträgt und die Mitarbeiter einen Eigenanteil von 0,4 % aufbringen. Im Berichtsjahr betrug die Höhe der verbeitragten Löhne und Gehälter 11.522 Tausend Euro.

Kindernothilfe e.V.
Anhang zum Jahresabschluss 2025

Die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bekannten Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten sind jeweils im Einzelnen mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im anliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Forderungen in Höhe von 370 Tausend Euro (Vorjahr: 418 Tausend Euro) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ausgewiesen. Weiter sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen aufgelaufene, aber zum Bilanzstichtag noch nicht fällige Zinsen in Höhe von 34,5 Tausend Euro (Vorjahr: 31 Tausend Euro) ausgewiesen.

Die Projektrücklagen umfassen die Rücklagen für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit sowie für die Projekte der Humanitären Hilfe.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1.844 Tausend Euro beinhalten im Wesentlichen:

- Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe von 494 Tausend Euro (Vorjahr: 431 Tausend Euro),
- Ansprüche auf Grund geleisteter Mehrarbeit in Höhe von 313 Tausend Euro (Vorjahr: 266 Tausend Euro),
- Verpflichtungen im Zusammenhang mit vereinnahmten Nachlässen in Höhe von 797 Tausend Euro (Vorjahr: 188 Tausend Euro),
- Urlaubsansprüche anlässlich 25- bzw. 40-jähriger Dienstzugehörigkeit in Höhe von 92 Tausend Euro (Vorjahr: 97 Tausend Euro),
- Zinszahlungen an öffentliche Geber aufgrund offener Mittelverwendungsnachweise in Höhe von 59 Tausend Euro (Vorjahr: 65 Euro),
- Jahresabschluss-Prüfungsgebühren in Höhe von 30 Tausend Euro (Vorjahr: 29 Tausend Euro).

Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Dienstjubiläen werden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3,5 % unterstellt. Sie wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank im Monat Dezember 2025 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei der angenommenen Laufzeit ergibt.

Die Verbindlichkeiten haben ausnahmslos eine Laufzeit von unter einem Jahr. Eine Besicherung durch Pfandrechte oder ähnlichen Rechte besteht nicht. Von den sonstigen Verbindlichkeiten resultieren 151 Tausend Euro (12 Tausend Euro) aus Steuern.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung Spenden:

| Zweck | Betrag in Tausend Euro | Vorjahr in Tausend Euro |
|---|------------------------|-------------------------|
| Projekte der Entwicklungszusammenarbeit | 35.230 | 35.330 |
| Projekte der Humanitären Hilfe | 3.983 | 6.554 |
| Freie Spenden | 13.835 | 11.366 |
| Sonstige Spenden | 265 | 198 |
| Summe | 53.313 | 53.448 |

In den Spenden sind weitergeleitete Spenden in Höhe von 5.125 Tausend Euro enthalten, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Verein Kindernothilfe Österreich/Wien: 1.669 Tausend Euro
- Kindernothilfe Luxembourg a.s.b.l./Luxemburg: 61 Tausend Euro
- Kindernothilfe Schweiz/Aarau: 1.053 Tausend Euro
- Bündnis Entwicklung Hilft: 2.342 Tausend Euro

Kindernothilfe e.V.
 Anhang zum Jahresabschluss 2025

Die Zuwendungen und Zuschüsse laut GuV beinhalten im Wesentlichen Zuwendungen öffentlicher Geber, die sich wie folgt zusammensetzen:

| | Betrag in Tausend Euro | Vorjahr in Tausend Euro |
|--|---------------------------|----------------------------|
| Im Geschäftsjahr zugeflossene Zuwendungen | 13.325 | 12.081 |
| Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Zuwendungen | 2.814 | 1.947 |
| Noch nicht verbrauchter Zufluss von Zuwendungen | -2.552 | -2.814 |
| Summe | 13.587 | 11.214 |

In den Erträgen sind keine Währungsgewinne enthalten (Vorjahr: 1,08 Euro). In den Aufwendungen sind Währungsverluste in Höhe von 769,55 Euro enthalten (Vorjahr: 1.390,02 Euro).

Die gesamten Aufwendungen für Altersversorgung belaufen sich auf 762 Tausend Euro (Vorjahr: 734 Tausend Euro).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von 31 Tausend Euro (Vorjahr: 160 Tausend Euro) enthalten.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat vor, den Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 2.095.968,00 Euro wie folgt zu verwenden:

| | | |
|--|--------------|-----|
| Jahresüberschuss | 2.095.968,00 | EUR |
| 1. Zuführung Vereinskaptal | 4.985.184,56 | EUR |
| 2. Entnahme Rücklage Projekte Entwicklungszusammenarbeit | 780.085,62 | EUR |
| 3. Entnahme Rücklage Humanitäre Hilfe | 2.109.130,94 | EUR |
| Ergebnisvortrag | 0,00 | EUR |

6. Sonstige Angaben

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Vorstandes im Berichtsjahr waren:

- Katrin Weidemann, Chief Executive Officer, Vorsitzende des Vorstands, Mülheim an der Ruhr
- Carsten Montag, Chief Programme Officer, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Köln

Die Gesamtbezüge des Vorstands für das Jahr 2025 belaufen sich auf 298.427,77 Euro (Vorjahr: 383.609,71 Euro) und setzten sich wie folgt zusammen:

- Chief Executive Officer 172.267,14 Euro,
- Chief Programme Officer: 126.160,63 Euro.

Mitglieder des Verwaltungsrates im Berichtsjahr waren:

- Helga Siemens-Weibring, Beauftragte Sozialpolitik der Diakonie RWL, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., Essen; Vorsitzende des Verwaltungsrats
- Michael Schramm, Mitglied der Geschäftsleitung Region West der Commerzbank AG, Köln, 1. stellvertretender Vorsitzender
- Jörg Moltrecht, Vorstandsmitglied der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank, Dortmund, 2. Stellvertretender Vorsitzender
- Dr. Hans-Tjabert Conring, Oberkirchenrat der Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld

Kindernothilfe e.V.
Anhang zum Jahresabschluss 2025

- Meike Dudde, Kinderrechtsexpertin, Berlin
- Horst Krapohl, Consultant i.R., Berlin
- Frauke Laaser, Pfarrerin und Kirchenrätin der Evangelischen Kirche im Rheinland, Moers (berufenes Mitglied)
- Anika May, Manager International HR Development, Malteser International, Köln
- Prof. Dr. Mark Oelmann, Professor für Wasser- und Energieökonomik, Mülheim a.d. Ruhr
- Elke Rusteberg, freie Gutachterin und Beraterin, Berlin
- Ratin Sazedul, Student, Heidelberg
- Ariane Stedtfeld, Sozialwissenschaftlerin, Deutsche Seemannsmission, Duisburg
- Jürgen Weerth, Deutscher Botschafter a.D. (Vorsitzender Stiftungsrat Kindernothilfe-Stiftung, geborenes Mitglied als Vertreter des Stiftungsrats der Kindernothilfe-Stiftung)

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans (der Verwaltungsrat) und seiner Ausschüsse erhielten keinerlei Bezüge oder Sitzungsgelder. Für Fahrtkosten, Übernachtung und Bewirtung sind Aufwendungen in Höhe von 3.551,26 Euro angefallen.

Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar in Höhe von 29.512,00 Euro entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen.

Anzahl der Arbeitnehmer

| Gruppen | Geschäftsjahr | Vorjahr |
|----------------------------|---------------|---------|
| Vorstand | 2,00 | 2,75 |
| Öffentlichkeit und Werbung | 60,25 | 58,25 |
| Programmbereich | 88,00 | 93,00 |
| Verwaltung | 59,00 | 52,50 |
| Summe | 209,25 | 206,50 |

Duisburg, 13. März 2026

Katrin Weidemann
Chief Executive Officer

Timo Pauler
Chief Financial Officer

Carsten Montag
Chief Programme Officer

Anlage

zum Anhang

Entwicklung des Anlagevermögens 2025

Kindernothilfe e.V., Duisburg

| | ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN | | | | AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN | | | | NETTOBUCHWERTE | | |
|---|--------------------------------------|--------------|--------------|------------------|-----------------------------|-----------------|--------------|--------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 01.01.2025 € | Zugänge € | Abgänge € | Umbuchungen € | 31.12.2025 € | 01.01.2025 € | Zugänge € | Abgänge € | 31.12.2025 € | 31.12.2025 € | 31.12.2024 € |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 4.599.171,21 | 494.608,18 | 0,00 | 0,00 | 5.093.779,39 | 3.588.396,94 | 678.902,32 | 0,00 | 4.267.299,26 | 826.480,13 | 1.010.774,27 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 5.582.375,65 | 107.999,00 | 0,00 | 0,00 | 5.690.374,65 | 2.850.257,27 | 160.733,95 | 0,00 | 3.010.991,22 | 2.679.383,43 | 2.732.118,38 |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3.241.824,72 | 82.861,45 | 4.118,19 | 0,00 | 3.320.567,98 | 2.557.528,59 | 246.816,56 | 4.118,19 | 2.800.226,96 | 520.341,02 | 684.296,13 |
| | 8.824.200,37 | 190.860,45 | 4.118,19 | 0,00 | 9.010.942,63 | 5.407.785,86 | 407.550,51 | 4.118,19 | 5.811.218,18 | 3.199.724,45 | 3.416.414,51 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | 77.421,38 | 50.000,00 | 13.875,00 | 20.000,00 | 133.546,38 | 0,00 | 63.543,38 | 0,00 | 63.543,38 | 70.003,00 | 77.421,38 |
| 2. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften | 519.658,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 519.658,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 519.658,88 | 519.658,88 |
| 3. Wertpapiere des Anlagevermögens | 2.754.003,76 | 10.000,00 | 0,00 | -20.000,00 | 2.744.003,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.744.003,76 | 2.754.003,76 |
| | 3.351.084,02 | 60.000,00 | 13.875,00 | 0,00 | 3.397.209,02 | 0,00 | 63.543,38 | 0,00 | 63.543,38 | 3.333.665,64 | 3.351.084,02 |
| | 16.774.455,60 | 745.468,63 | 17.993,19 | 0,00 | 17.501.931,04 | 8.996.182,80 | 1.149.996,21 | 4.118,19 | 10.142.060,82 | 7.359.870,22 | 7.778.272,80 |



Kindernothilfe e.V., Duisburg

Lagebericht 2025

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Grundlagen der Organisation | 2 |
| 1.1 Grundzüge unserer Arbeit | 2 |
| 1.2 Strategische Gesamtausrichtung | 2 |
| 2. Branchenbezogene und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen | 3 |
| 3. Geschäftsverlauf | 4 |
| 3.1 Programmarbeit | 4 |
| 3.1.1 Projektförderung, Kofinanzierung und Qualitätsentwicklung | 4 |
| 3.1.2 Advocacy- und Bildungsarbeit, Training & Consulting | 5 |
| 3.2 Fundraising und Öffentlichkeit | 6 |
| 3.3 Allgemeine Öffentlichkeits- und Informationsarbeit | 6 |
| 3.4 Organisationsentwicklung | 7 |
| 4. Wirtschaftsbericht | 7 |
| 4.1 Ertragslage | 7 |
| 4.2 Finanz- und Vermögenslage | 8 |
| 4.3 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage der Organisation | 9 |
| 5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht | 9 |



1. Grundlagen der Organisation

1.1 Grundzüge unserer Arbeit

Die Kindernothilfe engagiert sich seit 1959 für Kinder in schwierigen Lebenssituationen. Mit ihrem Engagement setzt sie sich dafür ein, Kindern zu ihren elementaren Rechten zu verhelfen und ihnen eine Starthilfe ins Leben zu geben. In diesem Kontext fördert die Kindernothilfe Programme und Projekte, in denen Bildung und Entwicklung des Gemeinwesens einen besonderen Stellenwert haben, sie stärkt lokale Strukturen der Zivilgesellschaft und arbeitet mit Partnern zusammen, die sich wirkungsvoll für die Rechte der Kinder starkmachen (vgl. § 2, Ziffer 1 der Satzung¹).

Sie finanziert sich zu einem überwiegenden Teil aus Spenden von natürlichen und juristischen Personen. Dabei setzt die Kindernothilfe auf eine möglichst langfristige Beziehung zu ihren Spender*innen sowie ehrenamtlichen Unterstützer*innen. Darüber hinaus beantragt und erhält sie Mittel von institutionellen und staatlichen Gebern für ihre Arbeit.

Die Kindernothilfe ist ein rechtsfähiger Verein und zuletzt mit Anlage 1 zum Bescheid für 2023 über Körperschaftssteuer vom 29.01.2025² als gemeinnützig anerkannt. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat sowie der (geschäftsführende hauptamtliche) Vorstand.

Neben der Kindernothilfe in Deutschland (Verein und Stiftung) gibt es weitere Kindernothilfe-Organisationen in Luxemburg, Österreich und in der Schweiz, die auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags zusammenarbeiten. Darüber hinaus gehören zur Kindernothilfe dauerhafte Niederlassungen (Länder- bzw. Regionalbüros) in einer Vielzahl von Ländern in Asien, Lateinamerika und der Karibik.

1.2 Strategische Gesamtausrichtung

Die strategische Gesamtausrichtung der Kindernothilfe fokussiert in den Jahren 2025 bis 2028 darauf, ihre im Leitbild beschriebene Vision zu verwirklichen:

„Jedem Kind eine Stimme – die zu hören ist! Denn jedes Kind hat das Potenzial, unsere Eine Welt zu verändern. Kinder haben die Chance auf eine gerechte Zukunft und entfalten ihre Persönlichkeit frei. Gemeinsam mit ihnen und ihrem Umfeld setzen wir uns für die Verbesserung ihrer Lebensumstände ein und verwirklichen so Kinderrechte.“

Mit Blick auf die Umsetzung dieser Vision will die Kindernothilfe

- durch die Entwicklung globaler Programmstrategien zur Verwirklichung von Bildung, Partizipation sowie zum Schutz vor Gewalt und wirtschaftlicher Ausbeutung beitragen. Die Programmstrategien gewährleisten effiziente und effektive Lösungen zur Verwirklichung der Kinderrechte im Kontext aktueller Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der Folgen des Klimawandels, sowie von Flucht- und Migrationsbewegungen;
- durch ihr politisches und zivilgesellschaftliches Engagement Menschen und Organisationen dazu auffordern und Möglichkeiten bieten, sich als Teil einer Bewegung gemeinsam mit anderen nach ihren Vorstellungen regional und international für die Umsetzung der Kinderrechte ideell und/oder finanziell einzusetzen;
- sich als wirkfähige internationale Kinderrechtsorganisation mit veränderten institutionellen und personellen Strukturen sowie einer weiterentwickelten Führungs- und Organisationskultur aufstellen;
- ihre Wettbewerbsfähigkeit insbesondere in der Programmarbeit und dem Fundraising ausbauen und ihre Wirtschaftlichkeit sowie ihre Wirkfähigkeit weiter stärken.

Diese strategische Gesamtausrichtung wurde im Rahmen eines „strategischen Reviews“ 2025 bestätigt.

¹ <https://www.kindernothilfe.de/-/media/knh/infotek-neu/downloads-rund-um-die-knh/satzung-der-kindernothilfe.pdf>

² https://www.kindernothilfe.de/-/media/knh/downloads/freistellungsbescheid_kindernothilfe.pdf



2. Branchenbezogene und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Internationale Zusammenarbeit

Die Kindernothilfe versteht sich als Teil der Bewegung, die an der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen arbeitet. Dabei handelt es sich um einen globalen Aktionsplan mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung, der bis 2030 Armut beenden, Ungleichheit bekämpfen und den Klimaschutz vorantreiben soll. Für die Kindernothilfe ist die Agenda besonders relevant, da sie sich direkt auf die Kernbereiche der Organisation wie Kinderrechte, Armutsbekämpfung und faire Chancen für benachteiligte Kinder bezieht.

Für die politische, menschenrechtsbasierte Arbeit markierte das Jahr 2025 in vielerlei Hinsicht einen Wendepunkt. Eine sich ändernde weltpolitische Ordnung ist eng verknüpft mit der 2. Amtszeit von Donald Trump in den USA. Multilateralismus und menschenrechtsbasierte Politik wie auch die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe werden infrage gestellt. Auch die politischen Entwicklungen in Deutschland sind davon geprägt. Die neue Bundesregierung hat zwar nicht wie die Trump-Administration die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschafft, aber Budgetkürzungen und eine Abwertung dieses Teils der internationalen Beziehungen und Verantwortungen ist zum Alltagsdiskurs im „politischen Berlin“ geworden. Dies spiegelt auch der Bundeshaushalt wider. So wurden die Budgets für die internationale Entwicklungszusammenarbeit 2025 von 11,22 Milliarden Euro auf 10,27 Milliarden Euro gekürzt, für 2026 sind noch 9,94 Milliarden Euro eingeplant. Damit verfehlt die Bundesregierung das langjährige Ziel, 0,7 % des Bruttoinlandseinkommens in die Entwicklungszusammenarbeit zu investieren.

Außerdem erlebt die Gesellschaft eine Diskursverschiebung dahingehend, dass die Arbeit von zivilgesellschaftlichen NGOs infrage gestellt und zum Teil diskreditiert wird. Der sichtbare Trend vor allem in rechten Medien und sozialen Netzwerken hat sich zuletzt deutlich verstärkt.

Aus Sicht der Kindernothilfe sind diese Trends besorgniserregend, da sie die dringend benötigte Unterstützung für benachteiligte Kinder in Krisenregionen gefährden.

Deutschland

In Deutschland steigt weiterhin die Zahl der in Armut lebenden und von Armut gefährdeten Kinder. Knapp drei Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren leben derzeit in Deutschland in Armut. Das bedeutet, dass etwa jedes fünfte Kind in einem Haushalt lebt, der sich den durchschnittlichen Lebensstandard nicht leisten kann und auf Sozialleistungen zur Existenzsicherung angewiesen ist. Zudem ist die Situation von vielen geflüchteten Kindern nach wie vor prekär, da es zu wenige Integrationsangebote vor allem an Schulen gibt und sie dadurch weitestgehend aus der Gesellschaft ausgeschlossen bleiben. Auch die Anzahl von Kindern, die sexualisierte Gewalt erfahren, bleibt unverändert hoch. Im Juli 2025 ist das neue „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden Schutzkonzepte in allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe verbindliche Vorgabe. Es ist nun zwingend, dass zur Erreichung dieser Vorgabe ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um die Schutzkonzepte zu erarbeiten.

Spendenmarkt

Die Entwicklungen 2025 auf dem Spendenmarkt in Deutschland sind durch folgende Faktoren gekennzeichnet³:

- Anstieg der Privatspenden bis 1.500 Euro gemäß Deutschem Spendenmonitor von 6 auf 6,3 Milliarden Euro
- Rückgang der Spender*innenquote um 2 % auf 49,2 %
- Wachstum der durchschnittlichen Pro-Kopf-Spendensumme um 13 Euro (7,4 %) auf 187 Euro gegenüber dem Vorjahr;

³ <https://www.dfrv.de/blog/2025/11/25/pressemitteilung-deutscher-spendenmonitor-2025/>

https://www.dfrv.de/wp-content/uploads/2025/11/2025_11_Spendenmonitor_Presse_DFRV_DZI_FIN.pdf



- Es zeichnet sich ab, dass die Spender*innenquote bei den nach 1979 Geborenen sinkt, während sie in den älteren Generationen um rund 2 % steigt.
- Hauptspendenzwecke bleiben Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Sofort- und Nothilfe in Kriegs- und Katastrophengebieten sowie der Tierschutz. Der Zweck Entwicklungshilfe (längerfristige Projekte) fällt von Rang 7 auf Rang 9.

3. Geschäftsverlauf

3.1 Programmarbeit

3.1.1 Projektförderung, Kofinanzierung und Qualitätsentwicklung

Die Aufwendungen für die Projektförderung betragen 50,9 Millionen Euro und fallen damit um 1,1 Millionen Euro niedriger aus als im Vorjahr. Hauptgründe sind ein Rückgang bei den bereitgestellten Mitteln für spendenfinanzierte lokale Projekte der Entwicklungszusammenarbeit (-1,8 Millionen Euro bzw. -6,1 %) sowie ein Anstieg bei den Mitteln für Projekte der humanitäre Hilfe (+844 Tausend Euro bzw. +14 %).

2025 fließen die Mittel in 462 Projekte (Vorjahr: 475) und verteilen sich wie folgt auf die Kontinente:

| (in Tausend Euro) | 2025 | | Vorjahr | |
|-------------------|---------|----------|---------|----------|
| | Aufwand | Projekte | Aufwand | Projekte |
| Afrika | 20.278 | 145 | 18.327 | 153 |
| Asien und Europa | 16.616 | 190 | 18.699 | 189 |
| Lateinamerika | 13.817 | 125 | 14.424 | 130 |
| Weltweit | 178 | 2 | 527 | 3 |
| Summe | 50.889 | 462 | 51.977 | 475 |

Viele lokale Partnerorganisationen der Kindernothilfe vor allem in Afrika sind von der Streichung von mehr als 80 % der Entwicklungshilfeprogramme durch die US-Regierung betroffen. Die Auswirkungen für Zielgruppen und Mitarbeitende von lokalen Nichtregierungsorganisationen/NGOs⁴ sind unübersehbar.

Es ist Anspruch der Kindernothilfe, die Partnerorganisationen bei der Anpassung ihrer Programme soweit wie möglich zu unterstützen und den Beitrag der Kindernothilfe zu Kinder- und Jugendrechten in den Ländern und Regionen stabil zu halten.

Kontinental- und Länderstrategien werden sukzessive weiterentwickelt und nach Möglichkeit länderübergreifende kontinentale Schwerpunkte wie z. B. Klimagerechtigkeit, Children on the Move und Beendigung von Gewalt gegen Kinder in Lateinamerika gesetzt. In diesem Rahmen setzt die Kindernothilfe auch deshalb verstärkt auf regionale Vernetzung und den länder- und kontinentalübergreifenden Wissensaustausch, um Synergien zu nutzen, die Wirkung der Programme für die Zielgruppen zu erhöhen und die Resilienz der Partnerorganisationen zu stärken.

Qualitätsentwicklung und Evaluierung

Das zentrale Anliegen der Qualitätsentwicklung der Kindernothilfe ist es, die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit ihrer Programm- und Projektarbeit zu stärken. Dies geschieht durch die konsequente Anwendung und Weiterentwicklung programmatischer und institutioneller Qualitätsstandards, die sich am Kinderrechtsansatz orientieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung von Kapazitäten, eine konsequente Wirkungsorientierung, die Koordination von Prozessen, systematische Evaluierungen, ein gezieltes Wissensmanagement sowie die Förderung von organisationsweitem Lernen.

Die Verbindung von Wirkungsorientierung und kinderrechtsbasierter Arbeit im Rahmen des „Child Rights Programming“ (CRP) sowie ein darauf abgestimmtes Monitoring sollen die positiven Effekte für die Zielgruppen nachhaltig steigern. Die CRP-basierte Begleitung von Projekten und Programmen wird durch weiterentwickelte Monitoring- und Advocacy-Module ergänzt. Zudem wird durch eine kontinuierliche Sensibilisierung für Kinderrechte und die Auswirkungen des Klimawandels im Kontext der globalen Programmstrategien die Qualität der Arbeit weiter erhöht.

⁴ <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-entwicklungshilfe-usaid-ende-100.html>



Kindernothilfe e.V.
Lagebericht 2025

Projekt- und Querschnittsevaluierungen liefern wertvolle Erkenntnisse, die direkt in die Gestaltung von Projekten und Programmen einfließen. Sie ermöglichen es, die Arbeit in bestimmten Regionen, Sektoren oder Programmansätzen – etwa beim Selbsthilfegruppenansatz oder bei der Partizipation von Kindern – gezielt zu verbessern.

Kooperation mit staatlichen Gebern

Im Geschäftsjahr 2025 erhielt die Kindernothilfe Zuwendungen vom Auswärtigen Amt/AA und über die Engagement Global gGmbH Zuwendungen vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/BMZ in Höhe von insgesamt 13,3 Millionen Euro, davon entfallen 10,8 Millionen Euro auf das Jahr 2025 und 2,5 Millionen Euro auf das Jahr 2026.

Unter Berücksichtigung des ertragswirksamen Vortrags aus dem Jahr 2024 ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Erträge:

| (in Tausend €) | 2025 | Vorjahr | Veränderung |
|--|---------------|---------------|--------------|
| Zufluss | 13.325 | 12.081 | 1.244 |
| abzgl. Abgrenzung Folgejahr | -2.552 | -2.814 | 262 |
| zzgl. ertragswirksamer Vortrag Vorjahr | 2.814 | 1.947 | 867 |
| Erträge | 13.587 | 11.214 | 2.373 |

Gegenüber dem Vorjahr konnte ein weiterer Zuwachs bei der Kofinanzierung staatlicher Geber realisiert werden. Möglich war dies u. a., weil der Fördertitel für private Träger in der Entwicklungszusammenarbeit von den Kürzungen im Etat des BMZ und des Auswärtigen Amtes anders als zunächst befürchtet nur vergleichsweise geringfügig betroffen war.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die bisherige Höhe der Zuwendungen seitens des BMZ gehalten werden kann.

3.1.2 Advocacy- und Bildungsarbeit, Training & Consulting

Ziel der zunehmend mit anderen lokalen NGOs weltweit vernetzten Advocacy- und Bildungsarbeit ist es, auf nationaler und internationaler Ebene nicht nur auf Kinderrechtsverletzungen aufmerksam zu machen, sondern aktiv auf politische Prozesse und Entscheidungsträger einzuwirken. Die Kindernothilfe setzt sich dabei klar für die Durchsetzung von Kinderrechten ein und bezieht Position in aktuellen gesellschaftlichen Debatten.

In Deutschland lag der Schwerpunkt der Advocacyarbeit auf Kinderrechtsverletzungen im Kontext von Migration und Flucht. Im Rahmen der Online-Kampagne „Unmute Refugees“ wurden anhand konkreter Fallbeispiele die persönlichen Geschichten und Perspektiven jugendlicher Geflüchteter in Deutschland vorgestellt. Die Kampagne hat ihre Stimmen hörbar gemacht, Empathie gefördert und durch eine Versachlichung der Migrationsdebatte eine „Gegenöffentlichkeit“ schaffen können.

Um Menschen national und international für den Einsatz für Kinderrechte zu mobilisieren, wurde die aktive Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in der programmatischen Arbeit weiter ausgebaut, hier zwei Beispiele:

- COP30 in Brasilien: Die Kindernothilfe setzte bei der COP30 in Brasilien einen klaren Fokus auf Jugendbeteiligung. Eine Konferenz mit Jugendlichen aus Deutschland, Moldau, Südafrika, Sri Lanka und Brasilien bereitete die Aktivitäten vor.
- Der Jugendrat der Kindernothilfe: Im Sommer 2025 gründete sich der Jugendrat der Kindernothilfe. Sein Ziel ist es, Partizipationsmöglichkeiten für Jugendliche strukturell zu verankern. In den kommenden Jahren soll er schrittweise zu einem internationalen Jugendgremium ausgebaut werden.

Im Geschäftsjahr 2025 führte die Kindernothilfe den 2024 begonnenen Ausbau ihrer Aktivitäten im Bereich Kinderschutz konsequent fort. Dazu gehörten:

- Schulungen und Wissensvermittlung: Themen wie Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung sowie die Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten standen im Mittelpunkt. Dazu zählten auch die Erarbeitung von Verhaltenskodizes sowie Risiko- und Potenzialanalysen.



- Kooperationen und Reichweite: Bestehende Partnerschaften, etwa mit der Deutschen Fußball Liga GmbH und dem Deutschen Fußball-Bund e. V., wurden zum Thema Kinderrechte im Sport ausgebaut. Die Reichweite im Breitensport konnte so deutlich vergrößert werden.
- Finanzielle Förderung: Die Finanzierung eines Inklusionsprojekts durch die Deutsche Postcode-Lotterie ermöglicht der Kindernothilfe, als „offizieller institutioneller Partner“ über fünf Jahre mit jeweils einer Million Euro jährlich gefördert zu werden.

3.2 Fundraising und Öffentlichkeit

Im Jahr 2025 belaufen sich die Spenden auf insgesamt 53,3 Millionen Euro. Damit liegt das Spendenaufkommen um 135 Tausend Euro bzw. 0,3 % unter dem des Vorjahres:

| (in T. €) | 2025 | 2024 | zum Vorjahr | |
|---|--------|--------|-------------|---------|
| | | | in T. € | in % |
| 1.1 Projekte Entwicklungszusammenarbeit | 35.230 | 35.330 | -100 | -0,3 % |
| 1.2 Freie und sonstige Spenden | 14.100 | 11.564 | 2.536 | 21,9 % |
| 1.3 Humanitäre Hilfe | 3.983 | 6.554 | -2.571 | -39,2 % |
| Summe Spenden | 53.313 | 53.448 | -135 | -0,3 % |

Während das Spendenvolumen für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit fast auf Vorjahresniveau liegt, ist bei den freien und sonstigen Spenden ein Zuwachs und bei den Spenden für humanitäre Hilfe ein Rückgang in jeweils vergleichbarer Höhe von +/- 2,5 Millionen Euro zu verzeichnen. Letzterer ist darauf zurückzuführen, dass die Mittel vom Bündnis Entwicklung Hilft in Höhe von knapp 2,3 Millionen Euro deutlich unter dem Vorjahreswert von 4,4 Millionen Euro liegen.

Die Entwicklung bei den Spenden für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit ist uneinheitlich: Während die Spenden für Partnerschaften zurückgegangen sind (-0,5 Millionen Euro bzw. -2 %) ist bei den projekt- bzw. themenbezogenen Spenden ein Zuwachs zu verzeichnen (+0,4 Millionen Euro bzw. +7 %).

In den Spenden sind Mittel vom Bündnis Entwicklung Hilft sowie von den Kindernothilfe-Organisationen in Luxemburg, Österreich und der Schweiz in Höhe von zusammen 5,1 Millionen Euro enthalten (Vorjahr: 7,2 Millionen Euro). Werden diese Mittel nicht berücksichtigt, so ergibt sich ein Zuwachs von knapp 2 Millionen Euro bzw. 4 %.

Insgesamt haben rund 125.700 Spender*innen der Kindernothilfe im Jahr 2025 eine Zahlung zukommen lassen (Vorjahr: 127.760), was einem Rückgang von rund 2.000 bzw. knapp 2 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Anzahl der Dauerfördernden liegt mit rund 68.650 um 760 bzw. 1 % unter der des Vorjahres (69.404). Allerdings gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Produktgruppen: Während bei den Partnerschaften ein Minus von rund 650 Pat*innen bzw. 1,2 % steht, steigt die Anzahl der Fördernden im Bereich ichbindabeitrag und 1+3=4 Partnerschaft in Summe um rund 940 bzw. 4,7 %.

3.3 Allgemeine Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Eingebettet in das strategische Ziel, Menschen zu mobilisieren, sich für Kinderrechte zu engagieren, zielt die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit darauf ab, die Markenbekanntheit der Kindernothilfe in Deutschland zu steigern, die Reputation als wirkungsorientierte Kinderrechtsorganisation zu festigen und die strategischen Kernthemen in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Entsprechend ist es ihre Aufgabe, Aufmerksamkeit für Kinderrechtsverletzungen und für die Wirkung der Programm- und Projektarbeit der Kindernothilfe und ihrer Partner zu erzeugen.

Dazu werden vielfältige Kanäle der Kommunikation und Information, wie Social-Media, TV- und Radioberichterstattung, Pressegespräche und Pressereisen, thematische Online-Kampagnen genutzt. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch die Kooperation mit positiv besetzten Markenbotschafter*innen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch eine permanente Optimierung und Weiterentwicklung des Internetauftritts, die zu einer Verbesserung der SEO-Leistung (Search Engine Optimization) führen.



3.4 Organisationsentwicklung

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung, die Kindernothilfe kulturell, personell und strukturell als internationale Kinderrechtsorganisation aufzustellen, bleibt es Ziel auf allen Ebenen, die Innovationskraft, Effektivität und Effizienz der Kindernothilfe zu stärken, sodass sie als Kinderrechtsbewegung ihre positive Wirkung in vielen Ländern entfaltet und nachhaltig verankert.

Im Rahmen dieser Neuaufstellung sollen die Verantwortung und das Management des Partner- und Projektportfolios sukzessive internationalisiert und damit dezentralisiert und an Regional- und Länderbüros delegiert werden. Entsprechend wird der länder- und kontinentalübergreifende Austausch zwischen den Mitarbeitenden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen funktionalen Rollen ausgeweitet und bezieht insbesondere Mitarbeitende in den Programm- und Projektländern ein. Durch ihre Beteiligung sollen strategische und übergreifende Entscheidungen der Kindernothilfe direkter als bisher mit den Bedarfen der Programm- und Projektarbeit der lokalen Partnerorganisationen verknüpft werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt bleibt die Digitalisierung, sowie die Vereinheitlichung von IT-Systemen in der internationalen Kindernothilfe. Dadurch sollen Prozesse schneller, Entscheidungswege kürzer, die Arbeit effizienter und die Sicherheit erhöht werden.

4. Wirtschaftsbericht

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 zeigt bei Erträgen von 79,8 Millionen Euro und Aufwendungen von 77,8 Millionen Euro einen Jahresüberschuss von 2,1 Millionen Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

| (in Tausend €) | 2025 | Vorjahr | Veränderung |
|-----------------------------------|-------|---------|-------------|
| Betriebsergebnis | 1.841 | -5.548 | 7.389 |
| Finanzergebnis | 255 | 436 | -181 |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 2.096 | -5.112 | 7.208 |

Das Jahresergebnis fällt um 5,3 Millionen Euro höher aus als im Haushalt 2025 vorgesehen (-3,2 Millionen Euro). Aufgrund des Jahresüberschusses erhöht sich das Eigenkapital von 34,3 Millionen Euro auf 36,4 Millionen Euro. Dabei stellt sich dessen Struktur wie folgt dar:

| (in Tausend €) | 31.12.2025 | 31.12.2024 |
|---|------------|------------|
| Vereinskapital | 24.955 | 19.970 |
| Projektrücklagen (inkl. Humanitäre Hilfe) | 11.491 | 14.380 |
| Summe Eigenkapital | 36.446 | 34.350 |

4.1 Ertragslage

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Erträge um 6,7 Millionen Euro bzw. um 9 %:

| (in Tausend €) | 2025 | Vorjahr | Plan 2025 |
|------------------------------|--------|---------|-----------|
| 1. Spenden | 53.313 | 53.448 | 57.080 |
| 2. Zuwendungen und Zuschüsse | 13.633 | 11.276 | 11.845 |
| 3. Andere und Erträge | 12.908 | 8.460 | 4.770 |
| Summe Erträge | 79.854 | 73.184 | 73.695 |

Rückläufig sind die Spenden für Projekte, die über Patenschaften finanziert werden (-513 Tausend Euro bzw. -2 %) und die Spenden für humanitäre Hilfe (-2,6 Millionen Euro bzw. -39 %). Gestiegen sind dagegen insbesondere die freien und sonstigen Spenden (+2,5 Millionen Euro bzw. 22 %). Insgesamt fällt das Spendenaufkommen um rund 3,8 Millionen Euro bzw. fast 7 % niedriger aus als geplant.

Die Zuwendungen und Zuschüsse liegen um 2,4 Millionen Euro bzw. 21 % über denen des Vorjahres und damit in Summe um 1,8 Millionen Euro bzw. 15 % über dem Plan.

Die anderen Erträge weisen gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 4,4 Millionen Euro bzw. gerundet 53 % aus. Hauptgründe dafür sind die Erträge aus Nachlässen, die mit aufgerundet 11,2 Millionen Euro um 4,7 Millionen Euro höher ausfallen als im Vorjahr.

Die Aufwendungen 2025 betragen rund 77,8 Millionen Euro und liegen um 538 Tausend Euro bzw. knapp 1 % unter denen des Vorjahres.



Kindernothilfe e.V.
Lagebericht 2025

| (in Tausend €) | 2025 | 2024 | 2023 |
|--|--------|--------|--------|
| Programmausgaben | 61.869 | 62.702 | 63.019 |
| - Projektförderung | 50.889 | 51.977 | 52.970 |
| - Projektbegleitung | 6.178 | 6.177 | 5.947 |
| - Bildungs-/Informationsarbeit, Advocacy | 4.802 | 4.548 | 4.102 |
| Werbe- und Verwaltungsausgaben | 15.890 | 15.594 | 15.223 |
| - Werbung und Spenderservice | 10.356 | 10.145 | 10.088 |
| - Verwaltung | 5.534 | 5.449 | 5.135 |
| Summe Aufwendungen | 77.759 | 78.296 | 78.242 |

Gegenüber dem Vorjahr sind die Programmausgaben um 833 Tausend Euro bzw. etwas mehr als 1 % gesunken. Die Mittel für die Projektförderung reduzieren sich um 1,1 Millionen Euro bzw. 2 %. Die Aufwendungen für die Projektbegleitung liegen auf Vorjahresniveau. Für die Bildungs-, Informations- sowie Advocacyarbeit wurden 254 Tausend Euro bzw. knapp 6 % mehr aufgewendet.

Die Werbe- und Verwaltungsausgaben erhöhen sich bei einem Anstieg der Ausgaben für Werbung und Spenderservice in Höhe von 211 Tausend Euro und für Verwaltung in Höhe von 85 Tausend Euro in Summe um 296 Tausend Euro bzw. 2 %.

Abgrenzung Werbe- und Verwaltungsausgaben gemäß DZI-Systematik

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) berücksichtigt bei der Berechnung des Anteils für Werbe- und Verwaltungsausgaben weder die Aufwendungen für Vermögensverwaltung/VV (14 Tausend Euro) noch die für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe/WG (121 Tausend Euro):

| (in Tausend €) | 2025 | abzgl. VV/WG | Berechnung | |
|---|--------|-----------------|------------|--------|
| | | | DZI | in % |
| 1.1 Projektförderung | 50.889 | 0 | 50.889 | 65,6% |
| 1.2 Projektbegleitung | 6.178 | 0 | 6.178 | 8,0% |
| 1.3 Bildungs-, Informationsarbeit, Advocacy | 4.802 | 121 | 4.681 | 6,0% |
| Summe Programmausgaben | 61.869 | 121 | 61.748 | 79,5% |
| 2.1 Werbung und Spenderservice | 10.356 | 0 | 10.356 | 13,3% |
| 2.2. Verwaltung | 5.534 | 14 | 5.520 | 7,1% |
| Summe Werbe-/Verwaltungsausgaben | 15.890 | 14 | 15.876 | 20,5% |
| Summe Ausgaben | 77.759 | 135 | 77.624 | 100,0% |

Entsprechend ergibt sich 2025 für die Programmausgaben ein Anteil von 79,6 % (Vorjahr: 80,1 %) und für Werbe- und Verwaltungsausgaben ein Anteil an den Gesamtausgaben in Höhe von 20,4 % (Vorjahr: 19,9 %). Im Drei-Jahres-Durchschnitt 2023 bis 2025 beträgt der Anteil der Werbe- und Verwaltungsausgaben 19,9 %, ein Prozentsatz, der vom DZI als angemessen eingestuft wird.

Die Personalaufwendungen für die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle betragen 14,8 Millionen Euro und sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen aufgrund von Tarifsteigerungen um 495 Tausend Euro bzw. aufgerundet um 4 % gestiegen

4.2 Finanz- und Vermögenslage

Die Aktiva setzen sich aus dem Anlagevermögen in Höhe von 7,4 Millionen Euro (16 % der Bilanzsumme), dem Umlaufvermögen in Höhe von 37,2 Millionen Euro (82 % der Bilanzsumme) und den Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 687 Tausend Euro zusammen (2 % der Bilanzsumme). Das Anlagevermögen vermindert sich gegenüber dem Vorjahr um 418 Tausend Euro und beinhaltet neben immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von 0,8 Millionen Euro die Sachanlagen in Höhe von 3,2 Millionen Euro sowie Finanzanlagen mit einem Umfang von 3,3 Millionen Euro. Die Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen betragen 685 Tausend Euro.



Kindernothilfe e.V.
Lagebericht 2025

Die im Geschäftsjahr getätigten Abschreibungen liegen bei aufgerundet 1,2 Millionen Euro. Das Umlaufvermögen setzt sich im Wesentlichen aus den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 7,6 Millionen Euro sowie den Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 28,9 Millionen Euro zusammen.

Das Eigenkapital in Höhe von 36,4 Millionen Euro setzt sich aus dem Vereinskapi tal und den Rücklagen zusammen: Das Vereinskapi tal wird gemäß den Möglichkeiten des § 62 Abgabenordnung aus den nicht bereits verwendeten zweckfreien Nachlässen gebildet. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ergebnisverwendung erhöht sich das Vereinskapi tal um 5 Millionen Euro auf fast 25 Millionen Euro. Die Rücklagen des Vereins reduzieren sich um 2,9 Millionen Euro auf 11,5 Millionen Euro. Die Eigenkapitalquote beträgt 81 % (Vorjahr: 82 %).

Die Rückstellungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 590 Tausend Euro auf 2 Millionen Euro.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf 6,7 Millionen Euro. Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus a) Projektzusagen in Höhe von 5,0 Millionen Euro (Vorjahr: 5,2 Millionen Euro), b) Lieferungen und Leistungen in Höhe von 667 Tausend Euro (Vorjahr: 590 Tausend Euro) sowie um c) sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 1,1 Millionen Euro (Vorjahr: 518 Tausend Euro).

Die Kapitalstruktur ist dadurch gekennzeichnet, dass das Anlagevermögen zu 100 % durch das Vereinskapi tal finanziert ist und die liquiden Mittel sowohl die Verbindlichkeiten als auch die Rücklagen decken.

4.3 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage der Organisation

Der Jahresabschluss 2025 mit einem positiven Gesamtergebnis von 2,1 Millionen Euro wird maßgeblich durch die Erträge aus zweckfreien und zweckgebundenen Nachlässen in Höhe von fast 11,2 Millionen Euro geprägt (+ 4,7 Millionen Euro gegenüber Vorjahr). Durch diese einmaligen und in der Regel nur bedingt planbaren Erträge konnten 2025 die Rückgänge bei den Spenden gegenüber dem Vorjahr und insbesondere die Mindereinnahmen gegenüber den geplanten Spenden (-3,8 Millionen Euro) mehr als kompensiert werden. Entsprechend musste die Kindernothilfe anders als geplant nicht 3,2 Millionen Euro aus den Rücklagen zur Finanzierung der Aufwendungen entnehmen, sondern konnte rund 2,2 Millionen Euro dem Eigenkapital zuführen.

Der finanzielle Geschäftsverlauf ist differenziert zu bewerten: Neben den Erträgen aus Nachlässen ist der erneute Zuwachs bei den Mitteln staatlicher Geber und der damit verbundene höhere Mittelabfluss für kofinanzierte Projekte positiv zu bewerten. Mit einem Rückgang von 0,3 % liegt das Spendenaufkommen fast auf Vorjahresniveau, jedoch um rund 7 % unter dem Haushaltsansatz. Wie geplant reduzierte sich der Aufwand für die Förderung von lokal initiierten und über Spenden finanzierten Projekten. Die Aufwendungen für die Arbeitsbereiche der Geschäftsstelle liegen etwas mehr als 3 % unter dem Haushaltsansatz.

Dieses Ergebnis darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass einer drohenden strukturellen Unterfinanzierung aufgrund des anhaltenden Spendenrückgangs bei Dauerspenden von Teilbereichen der Arbeit trotz steigender Nachlasserträge entgegenzuwirken ist. Entsprechende Einschnitte wurden bereits bei den über spendenfinanzierten Projekten in den Haushalten 2025 und 2026 vorgenommen. Kürzungen und Streichungen, inklusive eines moderaten und sozialverträglichen Stellenabbaus, sind unumgänglich.

Entsprechend wird es erforderlich sein, die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen konsequent weiterzuführen, um nicht nur den Haushalt 2027 in Kernbereichen ausgeglichen zu gestalten, sondern auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kindernothilfe langfristig zu sichern. Darüber hinaus werden finanzielle Ressourcen für die Umsetzung der strategischen Neuausrichtung der Organisation benötigt.

5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Prognose

Die finanzielle Prognose für das Jahr 2026 weist bei geplanten Erträgen von 71,4 Millionen Euro und Aufwendungen in Höhe von 77,0 Millionen Euro eine Unterdeckung von 5,6 Millionen Euro aus. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2025 ist bei den Projekt- und Sachmitteln für die Programmarbeit (Projektförderung sowie Kinderrechtsarbeit) eine Reduzierung um 2,6 Millionen Euro bzw. 5 % vorgesehen.



Kindernothilfe e.V.
Lagebericht 2025

Gleichzeitig steigen die Personalaufwendungen sowie die übrigen Sachmittel um 1,8 Millionen Euro bzw. 7 %. Darüber hinaus stehen Projektmittel in Höhe von 2,7 Millionen Euro unter Vorbehalt. Die Freigabe dieser Mittel wird unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2025 sowie der Spenden- und Ertragsentwicklung im ersten Quartal 2026 entschieden.

Trotz der finanziellen Herausforderungen werden die in den Vorjahren begonnenen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Organisation – insbesondere in die internationale Aufstellung und die inhaltlich-programmatische Stärkung – fortgeführt, wenn auch auf niedrigerem Niveau.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Digitalisierung der Projektarbeit und der Stärkung lokaler Partnerorganisationen. Dies ermöglicht eine effizientere Mittelverwendung und eine schnellere Reaktion auf lokale Bedarfe.

Risiken

Die Arbeit der Kindernothilfe wird zu nahezu 100 % aus Deutschland finanziert, wobei Spenden und staatliche Drittmittel die wichtigsten Einnahmequellen darstellen. Ein sich veränderndes politisches Umfeld, etwa durch Haushaltskürzungen oder eine sinkende Spendenbereitschaft, kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Organisation gefährden.

Ein zentraler Aspekt des Risikomanagements der Kindernothilfe ist die kontinuierliche Überprüfung möglicher finanzieller Abhängigkeiten. Strategisch gilt es, die Diversifizierung der Finanzquellen voranzutreiben, um langfristige Stabilität und Handlungsfähigkeit zu sichern.

Die Erfahrungen anderer Organisationen – insbesondere nach der nahezu vollständigen Streichung von USAID-Mitteln – unterstreichen die Notwendigkeit, frühzeitig alternative Finanzierungswege zu erschließen und die eigene Finanzstrategie resilient auszurichten.

Insgesamt gesehen ist die Zahl der Spender*innen (natürliche und juristische Personen) weiterhin leicht rückläufig (rund -2.000 bzw. -2 %), jedoch mit knapp 126.000 weiterhin auf hohem Niveau, sodass das Risiko eines signifikanten Spendeneinbruchs (> 15 %) eher gering ist. Kritisch zu sehen ist jedoch der Rückgang im Segment der Kinder- und Projektpatenschaften. Hier hat sich die Zahl der Pat*innen innerhalb von zwei Jahren um mehr als 3.300 bzw. 5 % vermindert. Dies führt zu anhaltenden Mindereinnahmen von jährlich rund 900 Tausend Euro und damit insgesamt zu Spendenrückgängen in dem Segment der Dauerfördernden.

Ein zentrales Risiko liegt in der Verantwortung für die vollständige und korrekte Mittelverwendung. Um Reputationsschäden vorzubeugen, hat die Kindernothilfe eine Antikorruptionspolicy eingeführt, die von einem spezialisierten Team überwacht wird. Dies ermöglicht eine proaktive Korruptionsprävention und schnelle Intervention bei Mittelfehlerverwendungen.

Außerdem stellt das Thema sexualisierte Gewalt ein Risiko dar, sowohl gegenüber Kindern als auch gegenüber allen in die Arbeit der Kindernothilfe Involvierten. Hierzu existieren eine Kinderschutz-Policy, Dienstvereinbarungen und Meldestellen. Regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende und Partnerorganisationen erhöhen die Sensibilität und sichern die Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen.

Zunehmende regulatorische Anforderungen in verschiedenen Ländern können die Projektarbeit erschweren. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und Partnerorganisationen entscheidend, um Compliance zu gewährleisten und Projektverzögerungen zu vermeiden. Hier spielt die internationale und zunehmend dezentrale Struktur der Kindernothilfe eine entscheidende Rolle.

Chancen

Die weltweite Nachfrage nach Organisationen, die sich für die Rechte von Kindern einsetzen, bleibt ungebrochen. Als eine der führenden Kinderrechtsorganisationen hat die Kindernothilfe die Möglichkeit, ihre Expertise und ihr globales Netzwerk gezielt einzusetzen, um die Rechte der vulnerabelsten gesellschaftlichen Gruppe zu stärken.

Trotz des Fachkräftemangels in vielen Bereichen der deutschen Wirtschaft ist die Kindernothilfe davon bisher kaum betroffen. Dies liegt an einem ganzheitlichen Personalgewinnungsansatz, der bereits bei Programmen für Praktikant*innen ansetzt, sowie an der Attraktivität sinnstiftender Arbeit. Die Organisation verfügt über ein globales Netzwerk und kann so auf lokale und internationale Ressourcen zurückgreifen.



Kindernothilfe e.V.
Lagebericht 2025

Die Kindernothilfe hat die finanziellen Reserven, um aus eigener Kraft Konzepte für die Zukunftsfähigkeit weiterzuentwickeln und umzusetzen. Besonders hervorzuheben ist der laufende Change-Prozess, der die Organisation internationaler und dezentraler aufstellt. Dies ermöglicht eine bessere Nutzung weltweiter Ressourcen und eine stärkere lokale Verankerung.

Ziel der Kindernothilfe ist es, im Rahmen von Konsolidierungsmaßnahmen den Anteil der Werbe- und Verwaltungsausgaben deutlich unter 20 % der Gesamtausgaben zu halten. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Projektbegleitung sowie die der zugehörigen Koordinationsstrukturen im Verhältnis der Gesamtausgaben zu reduzieren.

Die wachsende Bedeutung von Nachhaltigkeits- und Klimaschutzthemen bietet neue Ansatzpunkte für die Projektarbeit. Durch die Integration von Klimaresilienz in bestehende Programme kann die Kindernothilfe ihre Wirksamkeit erhöhen und neue Fördermittel erschließen. Zudem eröffnet die Digitalisierung neue Wege der Spendenakquise und Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch gezielte Social-Media-Kampagnen und digitale Spendenplattformen.

Die Prognosen deuten darauf hin, dass das Erbschaftsvolumen in den nächsten Jahren weiter steigen wird. Gründe hierfür sind die demografische Entwicklung (höhere Sterbefallzahlen) und die zunehmende Konzentration von Vermögen in den Händen älterer Generationen. Besonders Immobilien spielen eine immer größere Rolle: Inzwischen enthalten 54 % aller Erbfälle mindestens eine Immobilie, gegenüber 36 % im Fünfjahreszeitraum vor 2025.

Ferner können sich aufgrund des ausgeweiteten Engagements in Deutschland zu Kinderschutz sowie Flucht und Migration neue Finanzierungsmöglichkeiten wie z. B. 2025 durch die Kooperation und Förderung mit der Deutschen Postcode Lotterie ergeben.

Fazit:

Die Kindernothilfe steht vor finanziellen und gesellschaftlichen Herausforderungen, verfügt aber über klare Strategien und Ressourcen, um diese zu bewältigen. Durch die Stärkung der internationalen Ausrichtung, die Diversifizierung der Finanzierung und die Nutzung digitaler Chancen kann die Organisation ihre Wirksamkeit weiter steigern und langfristig die Rechte von Kindern weltweit verteidigen.

Duisburg, 13. März 2026

Katrin Weidemann
Chief Executive Officer

Timo Pauler
Chief Financial Officer

Carsten Montag
Chief Programme Officer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater - Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer

Stand 1. Juli 2025

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Aufträge (insbesondere Prüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Geschäftsbesorgung und Prozessführung), die die nachfolgenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (mbB) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) für Auftraggeber (im Folgenden: Auftraggeber oder Mandant) erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist:

- Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Hamburg PR 361)
- Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg PR 7)
- Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)
- Schomerus Compliance GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)
- Schomerus Service GmbH
(Amtsgericht Hamburg HRB 6193)

Die vorstehend genannten Gesellschaften werden nachfolgend im Einzelnen oder gemeinsam als "SCHOMERUS" bezeichnet.

Die Einbeziehung der AAB ist auf Dauer ausgerichtet und erstreckt sich im Rahmen einer dauerhaften Mandatsbeziehung auf alle zukünftigen Aufträge des Mandanten und Rechtsbeziehungen.

- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen SCHOMERUS und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.
- (3) SCHOMERUS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sachverständige Personen (u.a. Mitarbeiter), fachkundige Dritte (insbesondere eine der in Abs. 1 genannten Gesellschaften) sowie datenverarbeitende Unternehmen (insbesondere DATEV eG und Microsoft Ireland Operations Ltd.) heranzuziehen.

2. Umfang und Gegenstand des Auftrages/Mandates

- (1) Für den Umfang der von SCHOMERUS zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte (Einzel-)Auftrag maßgebend. Mit der Auftragserteilung im anwaltlichen Mandat ist eine steuerliche Beratung nicht verbunden. Eine derartige Beauftragung bedarf vielmehr eines gesonderten Auftrages. Das gleiche gilt bei Erteilung eines Steuerberatungsauftrages hinsichtlich der davon ebenfalls nicht umfassten anwaltlichen Beratung. Die Beratung auch in Fragen ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und/oder der Natur des Auftrags etwas anderes ergibt. Getroffene berufliche Äußerungen unterliegen grundsätzlich einem Prognoserisiko und können nicht vollständig antizipiert werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht oder ein Amt zu einem anderen Ergebnis gelangt, insbesondere auf der Grundlage anderweitig, zum Zeitpunkt der Beratung noch nicht bekannter Tatsachen.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist stets die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Erfolg.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist SCHOMERUS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Forderung hinzuweisen.

3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, der Mitteilung aller notwendigen oder bedeutsamen Informationen, ggf. auf Aufforderung in schriftlicher Form, sowie der möglichst frühzeitigen und vollständigen Übermittlung notwendiger Unterlagen, verpflichtet. Der Auftraggeber wird SCHOMERUS geeignete Auskunftspersonen benennen.

- (2) SCHOMERUS ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Urkunden) als richtig zugrunde zu legen, es sei denn, die Unrichtigkeit ist ohne weitere Nachforschung offenkundig. Dies gilt auch für Buchführungs- und Entgeltabrechnungsaufträge. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies zumindest in Textform gesondert vereinbart worden ist.
- (3) Auf Verlangen von SCHOMERUS hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einem von SCHOMERUS vorformulierten Dokument in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen von SCHOMERUS bestimmten Form zu bestätigen.
- (4) Der Mandant ist verpflichtet, die von SCHOMERUS im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Unterlagen und Schriftsätze ohne weitere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit des zu Grunde gelegten Sachverhalts zu prüfen und auf etwaige nicht nur geringfügige Fehler oder Unrichtigkeiten bzw. Lücken unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Rechtsmeinungen und/oder steuerliche Bewertungen.
- (5) Adressänderungen des Mandanten sind SCHOMERUS unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Mandant dieser Pflicht nicht nach und kommt es insoweit zu Fehlleitungen und/oder Verzögerungen in der Zustellung, die ggf. dann auch zu Rechtsverlusten führen, so haftet SCHOMERUS für hieraus resultierende Schäden nicht, es sei denn, die Adressänderung war offenkundig.

4. Keine Pflicht zu mündlichen Auskünften / Keine Haftung

Telefonische verbindliche Auskünfte werden von SCHOMERUS nicht geschuldet. Soweit SCHOMERUS wunschgemäß gegenüber dem Mandanten telefonische Auskünfte erteilt, so stehen sie, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart oder aus dem Einzelfall anders ersichtlich, als erste und rechtlich noch unverbindliche Einschätzung stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung und ausdrücklichen Bestätigung, mindestens in Textform. Entwürfe von Darstellungen sind ebenfalls unverbindlich.

5. Schutz geistigen Eigentums

Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von SCHOMERUS gefertigten Berichte, Gutachten, Schriftstücke etc. nur für die eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe derartiger beruflicher Äußerungen an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von SCHOMERUS, mindestens in Textform, es sei denn, der Mandant ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet oder die Dokumente sind zur Veröffentlichung bestimmt. In der Regel macht SCHOMERUS die Weitergabe von beruflichen Äußerungen an Dritte davon abhängig, dass der Dritte die Geltung dieser Auftragsbedingungen anerkennt.

6. Verschwiegenheit, Datenverarbeitung und -schutz, Widerspruch, Einwilligung

- (1) SCHOMERUS ist nach Maßgabe der Gesetze zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen und Tatsachen, die SCHOMERUS im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, sowie über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung, mindestens in Textform bindet.
- (2) Bei der Heranziehung von Dritten (s. Ziffer 1 Abs. 3) hat SCHOMERUS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 verpflichten.

- (3) SCHOMERUS ist befugt, ihnen anvertraute personen- und auftragsbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers bzw. des Auftrags im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung zu nutzen, insbesondere zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte (s. Ziffer 1 Abs. 3) ebenso nutzen zu lassen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind von SCHOMERUS bzw. dem Dritten zu beachten.
- (4) **Sofern ein Mandant einen Vertrag mit SCHOMERUS geschlossen hat, kann SCHOMERUS dem Mandanten über eigene ähnliche Leistungen über die beim Vertragsschluss übersandten E-Mailadressen anbieten (§ 7 Abs. 3 UWG).**

Ein Widerspruch gegen diese Übersendung ist zu jeder Zeit durch den jeweiligen Adressaten möglich, beispielsweise durch Mitteilung an datenschutz@schomerus.de.

- (5) Zur Bearbeitung aller Angelegenheiten setzen wir das Produkt „Microsoft 365 business“ der Microsoft Corporation <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>, ein. **Indem Sie uns im Nachgang zu dieser Information beauftragen, erklären Sie sich mit dieser Datenverarbeitung ausdrücklich einverstanden.**

Sie haben gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Das hat zur Folge, dass wir für Sie dann nicht mehr tätig werden können.

- (6) Im Übrigen verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenverarbeitung, die Sie unter www.schomerus.de/datenschutz finden.

7. Haftungsausschluss, Ausschlussfristen

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfungsleistungen gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine vertragliche Haftungsbeschränkung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von SCHOMERUS aus dem Auftragsverhältnis (Mandat) auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 begrenzt („Haftungshöchstbetrag“). Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von SCHOMERUS vorsätzlich oder oberhalb der einfachen Fahrlässigkeit verursachten Schäden; ferner gilt sie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Fall einer Haftung der Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung abweichend von vorstehendem Satz 1 bei jeder Form der Fahrlässigkeit; außerdem beträgt der Haftungshöchstbetrag in diesem Fall abweichend von Satz 1 EUR 4.000.000.
- (3) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt von Beginn der Mandatsbeziehung mit dem Auftraggeber an, hat ggf. also rückwirkende Geltung. Im Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung bereits entstandene Haftungsansprüche, auf die sich die Haftungsbegrenzung auswirken könnte, sind SCHOMERUS nicht bekannt.
- (4) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich der Mandatsbeziehung fallen. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen SCHOMERUS auch gegenüber Dritten zu.
- (5) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit SCHOMERUS bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 2 genannte Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche der Antragsteller insgesamt.
- (6) Der Haftungshöchstbetrag aus Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung bilden einen einheitlichen Schaden im Sinne des Abs. 2, für den insgesamt der Haftungshöchstbetrag gilt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann einzelne Schadenspositionen aufgetreten sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine Pflichtverletzung, wenn sie miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (7) Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Monaten Klage erhebt, nachdem

SCHOMERUS den Anspruch mindestens in Textform zurückgewiesen und dabei ausdrücklich auf diese Frist und die Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (8) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 6 unberührt.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von SCHOMERUS.

8. Vergütung, Gesamtschuldner, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung, mindestens in Textform, mit dem Mandanten getroffen wird, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Steuerberater und der Rechtsanwälte von SCHOMERUS für ihre Berufstätigkeit nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und somit ggf. nach einem Gegenstandswert. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen kein gesetzlicher Gebührentatbestand für den Auftrag einschlägig ist, gilt für die Auftragsdurchführung die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2 BGB), wobei üblicherweise nach Zeitaufwand das Honorar zu bemessen ist. Das Honorar steht stets der beauftragten Gesellschaft zu.
- (2) Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der vereinbarten oder gesetzlichen Vergütung, wenn SCHOMERUS für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von SCHOMERUS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die beauftragte Gesellschaft in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. SCHOMERUS wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. SCHOMERUS ist befugt, eingehende und dem Mandanten zustehende Zahlungen mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. SCHOMERUS ist berechtigt, angemessene Vorschüsse und Auslagensatz zu verlangen.
- (4) Rechnungen sind unverzüglich zur Zahlung fällig, soweit nicht im Einzelfall eine davon abweichende Regelung getroffen wurde.

9. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch SCHOMERUS. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 7.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden.
- (3) Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von SCHOMERUS enthalten sind, können jederzeit von SCHOMERUS auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von SCHOMERUS enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechnen

diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von SCHOMERUS tunlichst vorher zu hören.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Mandant das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch SCHOMERUS zu, wobei eine Beendigung nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenden Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Kündigung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Kündigung sofort fällig.
- (2) Bei Kündigung des Vertrages durch SCHOMERUS sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf, unmittelbar bevorstehende Terminwahrnehmung). Weist SCHOMERUS im Fall einer Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen des Auftraggebers unter Hinweis der Notwendigkeit einer Beauftragung eines anderen Berufsberechtigten besonders hin, so ist SCHOMERUS von weiteren Tätigkeiten entpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber kann ohne schuldhaftes Zögern eine anderweitige Auftragsübernahme durch Dritte nicht bewirken und erklärt dies unverzüglich schriftlich.

11. Zurückbehaltungsrecht

SCHOMERUS kann die Herausgabe der Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Dokumente und der Handakten verweigern, solange und soweit die Vergütungsansprüche nicht vollständig ausgeglichen sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Im Übrigen bewahrt SCHOMERUS die Unterlagen gemäß den gesetzlichen Fristen auf.

12. Elektronischer Schriftverkehr

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Datensicherheit mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail und Internet versandter Mitteilungen, nicht vollständig zu gewährleisten ist und auf diesem Wege versandte/erhaltene Schreiben, Satzsätze und Mitteilungen („Unterlagen“) etc. deshalb nicht wirksam vor dem Zugriff unbefugter Dritter und damit vor Missbrauch geschützt werden können. Datenverlust und Computerviren sind daher möglich. SCHOMERUS bietet dem Mandanten die Verschlüsselung des Datenaustausches an.
- (2) Soweit der Mandant von diesem Angebot keinen Gebrauch macht und soweit und solange der Mandant dem Einsatz des elektronischen Schriftverkehrs nicht anderweitig schriftlich oder per Mail widerspricht, gilt: Der wechselseitige Versand und Empfang von Unterlagen erfolgt in Kenntnis der vorstehenden Risiken. SCHOMERUS ist bis auf Widerruf berechtigt, die Kommunikation über Mail und Internet mit dem Mandanten und Dritten zu führen und übernimmt dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit sowie rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege vom Mandanten versandten oder von ihnen empfangenen Unterlagen. Nutzt der Mandant diesen Übertragungsweg zur Kommunikation mit SCHOMERUS, hat er sich stets selbst gesondert vom Zugang und dessen Rechtzeitigkeit sowie der Vollständigkeit, der Richtigkeit und vor allem von der persönlichen Kenntnisnahme der von ihm auf diesem Wege versandten Mitteilungen zu vergewissern.

13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht explizit darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt für

die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (4) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiter verwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (6) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

14. Ergänzende Bestimmungen in Steuersachen

Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass SCHOMERUS hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber SCHOMERUS alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass SCHOMERUS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist der Sitz der beauftragten Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig und nicht im Einzelfall anders vereinbart.

16. Streitschlichtung

SCHOMERUS ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

18. Änderungen und Ergänzungen/fremde AGB

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.
- (2) Fremde AGB, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers, abweichende Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung.